Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 7/1921 (1921)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-25946

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Kanton Bern.

1. Allgemeines.

1. Reglement betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern. (Vom 10. September 1920.)

I. Schulhäuser.

1. Lage und Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und andern stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Düngstätten, die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, überhaupt jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes beeinträchtigen oder die Gesundheit bedrohen könnte.

Das Schulgebäude soll nach allen Seiten hin frei liegen. Der Platz muß hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, den Turn- und Spielplatz; ein möglichst großer Umschwung ist außerdem wünschenswert.

Die Entfernung des Schulhauses von den nachbarlichen Gebäuden soll auf der Südseite wenigstens $1^1/_2$ mal so groß sein als die Höhe dieser Gebäude und nach den andern Seiten wenigstens gleich dieser Höhe. (Die Haushöhe stets nur vom Boden bis zum Hauptgesims gemessen.)

Muß das Schulhaus in der Nähe einer verkehrsreichen Straße gebaut werden, so ist der Turnplatz oder ein großer Teil des Umschwunges zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

Das Schulhaus soll mit gutem Trinkwasser versorgt sein. In nächster Nähe muß sich ein laufender Brunnen befinden. Das Abwasser der Dächer, der Brunnen etc. ist unterirdisch abzuleiten (Kanalisation, Senklöcher etc.).

Wenn Sodbrunnen oder Zisternen erstellt werden müssen, so sind sie vor Verunreinigungen sicherzustellen.

Wo es die Verhältnisse erlauben, ist auf Bade- und Schwimmanlagen Bedacht zu nehmen.

2. Bau im allgemeinen.

Die Bauart des Gebäudes soll eine solide sein. Wo die Schulzimmer nicht unterkellert sind, ist für gehörige Luftzirkulation unter dem Boden zu sorgen. Der Boden des Erdgeschosses muß wenigstens 60 cm über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen.

Schulhäuser sind in der Regel, soweit sie Unterrichtsräume umfassen, massiv zu erstellen. Ausnahmsweise ist jedoch Verwendung von Rieg oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig. Zwischenwände und Böden sind möglichst schalldicht zu konstruieren.

Der Dachvorsprung soll nicht lichtraubend auf die darunter befindlichen Fenster einwirken; er soll nie größer sein als $1^1/_2$ mal

die Distanz von oberer Fensterkante bis Unterkant Stirnladen. Der Vorsprung wird gemessen von der Gebäudeflucht bis auf den Stirnladen. Höher als zwei Stockwerke über Erdgeschoß sollen keine Schulräume mehr untergebracht werden. Jedes Schulhaus ist mit einer guten Blitzschutzanlage zu versehen.

Ställe, Tennen u. s. w. dürfen an das Schulhaus nicht angebaut werden.

3. Eingänge, Treppen, Korridore.

In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sind zwei Eingänge erforderlich.

Die Eingänge müssen genügend breit sein, damit mehrere Kinder zu gleicher Zeit aus- und eingehen können; sie sollen mit Windfängen versehen sein. — Die Eingangstüren müssen sich nach außen öffnen. Bei jedem Eingang sollen die nötigen Vorrichtungen zum Reinigen der Schuhe angebracht sein.

Die Breite der Treppen richtet sich nach der Größe des Schulhauses, beziehungsweise nach der Zahl der Kinder, welche auf die Benutzung der Treppen angewiesen sind; jedoch soll die Minimalbreite 1,30 m betragen. Die Treppenläufe sollen gerade und durch Podesten unterbrochen sein. Die Stufen dürfen nicht weniger als 20 cm Breite und nicht mehr als 17 cm Höhe haben. — Für Treppen ist ferner feuersicheres Material zu verwenden; Steinarten, die glatt werden, sind auszuschließen.

Die Wände der Treppenhäuser sollen auf eine Höhe von wenigstens 1,50 m mit einem soliden Schutz (Täfer, Rupfen etc.) versehen sein.

In Schulhäusern, wo Klassen in verschiedenen Stockwerken untergebracht sind, soll die Treppe zur Vermeidung von Störungen so angelegt werden, daß sich der Verkehr auf der Treppe außerhalb der Gänge abwickeln kann.

Treppenhäuser, Gänge und Vorplätze sind möglichst hell anzulegen und sollen gut ventilierbar sein.

Gänge müssen eine Breite von wenigstens 2 m erhalten, und wenn keine besondern Garderoberäume vorgesehen, welche wünschenswert sind, sollen die Wände mit einer genügenden Anzahl Kleiderhaken versehen sein. Auch sind Schirmständer in den Korridoren anzubringen. Die Wände sind, wie bei den Treppenhäusern, ebenfalls mit Wandschutz auf wenigstens 1,50 m Höhe zu verkleiden. Als Fußboden ist dichtes, möglichst schalldämpfendes Material zu verwenden. Holz ist unzulässig. Wünschenswert ist ein Wasserausguß in den Korridoren.

4. Unterrichtslokale.

Die Türen zu den Schulzimmern sollen vorn entweder in der Längs- oder Stirnwand angebracht sein. Diese Türen dürfen nicht ins Freie, sondern müssen in Gänge oder Vorplätze ausmünden. Als Normaldimension für Klassen von 40 bis 50 Kindern kann ange-

nommen werden: Beite 6,50 m und Länge 9—10 m. Ein Schulzimmer soll an Bodenfläche wenigstens 1,20 m² und an Luftraum 3,5 m³ pro Sitzplatz aufweisen. Die Maximalhöhe der Schulzimmer soll im Lichten 4 m nicht übersteigen und die Minimalhöhe im Lichten nicht unter 3 m gehen. Auf dem Lande kann unter günstigen Verhältnissen eine Höhe von 2,80 m genügen. Schulzimmer sollen mit der Hauptlichtseite nach Südosten oder, wo dies örtlicher Verhältnisse wegen nicht möglich ist, nach Osten oder Süden gelegt werden. Das Licht soll von links und allenfalls außerdem noch von hinten einfallen. Auf der Vorderseite dürfen Fenster nicht angebracht werden.

Die Fenster sollen Vorrichtungen erhalten, welche das Eindringen der Hitze und Sonnenstrahlen verunmöglichen (Rolladen, Zugjalousien, Storen, gewöhnliche Fensterladen).

Der Quadratinhalt der nutzbaren Glasfläche zur Bodenfläche des Schulzimmers soll sich mindestens verhalten wie 1 : 6, unter der Voraussetzung, daß das Gebäude frei steht, sonst 1 : 4. Die Fenster müssen möglichst nahe an die Decke reichen.

Die Höhe der Fensterbrüstung soll in der Regel 0,90 m betragen. Fensterpfeiler sind schmal zu halten und möglichst gleichmäßig zu verteilen. Die Fensteröffnungen sind mit permanenten Flügelfenstern und Winterfenstern zum Einwärtsöffnen zu versehen; Oberlichter und Luftflügeli sind zu empfehlen. Eine richtige Doppelverglasung ist statthaft.

Wo die Wände nicht vollständig vertäfelt sind, müssen dieselben auf eine Höhe von wenigstens 1,50 m mit Täfer oder einem gleichwertigen Wandschutz versehen sein. Für den übrigen Teil der Wände genügt ein sauberer Verputz. Das Ganze soll mit einem hellen haltbaren Anstrich versehen werden. Auch die Zimmerdecken sind in hellen Tönen zu halten. Die Fußböden sollen aus Hartholz, Pitch-Pine oder Linoleum erstellt werden.

Außer zweckmäßigen Schulbänken soll jedes Zimmer mit den nötigen Wandtafeln und einem Lehrerpodium mit Pult und einem Schrank versehen sein. Zur Unterbringung von Anschauungsmaterial, Sammlungen u. s. w. sind die nötigen Wandschränke einzusetzen.

Für den Unterricht in weiblichen Arbeiten sind besondere Zimmer mit passenden Tischen und Stühlen wünschenswert, bei größerer Klassenzahl unerläßlich. In bezug auf Größe, Höhe und Beleuchtung gelten die gleichen Vorschriften, wie für die allgemeinen Schulzimmer.

5. *Heizung und künstliche Beleuchtung.*

Jedes Schulzimmer muß mit einer Heizvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17—20° C. bei jeder Außentemperatur hervorzubringen und dauernd zu erhalten. Zentralheizungen sind nach dem System „Warmwasser-Niederdruck“ am zweckmäßigsten. Kessel, Röhren und Heizkörper müssen so be-

messen sein, daß die Heizkörper zur Abgabe der nötigen Wärme nicht überhitzt werden müssen.

Elektrisches Licht soll überall da zur Verwendung kommen, wo dessen Bezug möglich ist, und zwar empfiehlt sich die direkte oder halb indirekte Beleuchtung. Bei andern Beleuchtungsarten sind zweckmäßige Vorkehren zu treffen, um Blendungen zu verhüten. Die Schulzimmer sollen mit künstlicher Beleuchtung versehen sein.

6. Aborte und Pissoirs.

Die Aborte sind möglichst nach Norden zu verlegen und von den übrigen Räumen gut abzuschließen. Sie sollen hell und unter allen Umständen gut ventilierbar sein. Alle äußern Aborttüren sind mit Selbstschließern zu versehen.

Für 30 Knaben ist ein Abortsitz zu berechnen und auf so viele Mädchen deren zwei. Die Abtrittzellen sollen folgende minimale Abmessungen erhalten: Breite 80 cm, Tiefe 1,20 m. Die einzelnen Sitzräume sind durch 2,20 m hohe und 10 cm vom Boden abstehende Scheidewände abzutrennen und mit im Innern verschließbaren Türen zu versehen, welche ebenfalls 10 cm vom Boden abstehen sollen.

Für Knaben und Mädchen sind getrennte Abortanlagen mit besondern Eingängen zu erstellen.

Die Abortwände sollen einen guten, abwaschbaren Anstrich erhalten. Als Bodenbelag, namentlich in den Pissoirs, ist ein undurchlässiges, fugenloses Material zu verwenden.

Die Anlage von Pissoirs ist unerläßlich.

Wo Wasser zu beziehen ist, müssen die Aborte und die Pissoirs mit Wasserspülung eingerichtet werden; empfehlenswert sind auch geruchlose Ölpissoirs. Die Bodenrinne, welche einer Rinne in der Höhe (Kännel) vorzuziehen ist, muß genügendes Gefälle erhalten und ist in geringen Abständen mit Abläufen zu versehen. Hölzerne Pissoirsrinnen dürfen nicht verwendet werden.

Die Rückwand des Pissoirs ist auf mindestens 1,50 m Höhe mit glattem, undurchlässigem Material (Zementverputz, Schiefer, Hartsteinplatten oder Metall) zu bekleiden. Der Boden des Pissoirs muß gegen die Rinne hin ein geringes Gefälle erhalten.

Abortgruben sind außerhalb des Schulgebäudes anzulegen, aus Stein oder Zementbeton zu erstellen und mit gleichem Material abzudecken. Das Schöpfloch ist mit einem gut schließenden Eisendeckel zu versehen. Für Fallrohre und Schüsseln ist Gußeisen oder Steingut zu verwenden. Abzweigungen sind zu vermeiden; die Rohre sind möglichst senkrecht in die Grube zu führen. Hölzerne Abfallrohre dürfen nicht verwendet werden.

7. Schulbäder.

Wenn es die Verhältnisse erlauben, sollen Schulbäder oder Duschen mit den nötigen Ankleideräumen eingerichtet werden. Dieselben müssen genügend hell, gut heiz- und ventilierbar sein.

8. Turnplatz und Turnhalle.

Der Turn- und Spielplatz muß in der Nähe des Schulhauses liegen, trocken sein und ein mäßiges Gefälle haben, damit das Wasser ablaufen kann. Schattenbäume sind wünschenswert. Der Turnplatz soll per Schüler der größten gleichzeitig zu unterrichtenden Klasse 8 m² Flächenraum halten; er darf aber auf keinen Fall kleiner als 300 m² sein.

Die Turnhalle kann entweder im Schulhause oder in einem eigenen Gebäude untergebracht werden. Befindet sie sich im Schulhause, so muß sie von den andern Lokalen so isoliert sein, daß der Turnbetrieb auf den übrigen Unterricht nicht störend einwirkt. Freistehende Turnhallen sollen die nötigen Vorplätze, Garderoben und Aborte erhalten.

Jede Turnhalle muß heizbar, gut ventilierbar, im Minimum 5 m hoch, hell sein und für einen Schüler einer Turnklasse wenigstens 4—5 m² Bodenfläche halten.

Als Bodenbelag soll ein Material verwendet werden, das elastisch und nicht stauberzeugend ist. Es empfehlen sich hiefür namentlich gewisse Linoleumsorten. Die Wände sind auf eine Höhe von 1,50 m mit einem soliden Wandschutz zu verkleiden.

9. Amtslokale.

Sitzungszimmer, Kanzleien oder Archive von Gemeindebehörden dürfen im Schulhause untergebracht werden. Sie müssen jedoch von den Unterrichtslokalen gehörig getrennt sein, und es soll durch ihre Benützung die Schule in keiner Weise gestört werden. Die bezüglichen Baukosten werden im Verhältnis zum kubischen Inhalt von der Subventionssumme in Abzug gebracht.

II. Lehrerwohnungen.

Vorschriften für neu zu erstellende Wohnungen.

1. Allgemeines.

Wo die Lehrerschaft Gelegenheit findet, passende Wohnungen zu mieten, empfiehlt es sich, nur eine Wohnung in das Schulhaus einzubauen. Lehrerwohnungen dürfen im Schulhaus nicht höher als im II. Stock placiert werden. Sie müssen von den eigentlichen Schullokalen getrennt und abgeschlossen sein. Dachwohnungen sind nur zulässig, wenn die Dachform den Wohnräumen genügend Luft und Licht gewährt und die Zimmer durch allfällige Dachschräge nicht wesentlich leiden.

2. Größe der Wohnungen.

Eine für einen verheirateten Lehrer bestimmte Wohnung soll enthalten: 4 Zimmer, Küche, Abort, Korridor, zusammen im Minimum 100 m² Bodenfläche, Schwarzzeugkammer, abgeschlossenen Holzraum und Keller. Zur Wohnung gehört ferner das Mitbenutzungsrecht einer Waschküche und eines Tröckneplatzes; erwünscht ist

eine Badeeinrichtung. Für Lehrerinnen und ledige Lehrer genügt eine Dreizimmerwohnung von im Minimum 70 m² Bodenfläche. Die oben aufgeführten Nebenräume müssen auch für diese Wohnungen vorhanden sein.

Die Wohnräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten.

3. Anordnung der Räume.

Die Zimmer sind in der Mehrzahl nach Süden und Osten anzuordnen und müssen vom Korridor (Vorplatz) aus direkt zugänglich sein. Ausnahmsweise ist pro Wohnung ein gefangenes Zimmer zu gestatten. Küche (wenn möglich mit Speisekammer) und Abort sollen nach Westen oder Norden zu liegen kommen. Es ist darauf zu achten, daß die Grundrißanlage der Zimmer ein richtiges Aufstellen der Möbel, namentlich der Betten, gestattet.

4. Ausbau der Räume.

Die Wohnungen sind aus solidem Material und fachgemäß zu erstellen unter besonderer Rücksichtnahme auf Schalldichtigkeit und Erwärmung im Winter. Alle Wohnräume erhalten direkte und genügende Licht- und Luftzufuhr durch Fensteröffnungen. Diese sollen mit permanenten Flügelfenstern und Winterfenstern zum Einwärtsöffnen versehen sein; Oberlichter und Luftflügel sind erforderlich. Doppelverglasungsfenster sind zulässig. Die Fensteröffnungen der Wohnungen müssen Fensterladen oder Rolladen erhalten.

Für die Fußböden der Zimmer ist vorzugsweise Hartholz, Pitch-Pine oder Linoleum zu wählen. Als Wandbekleidung der Räume ist Täfer oder Tapetenbespannung zu verwenden. Die Anzahl der eingebauten Wandschränke muß wenigstens der Zimmerzahl entsprechen.

Der Korridor muß genügend Licht und Luft erhalten; die Korridoreingangstüre soll den Abschluß der ganzen Wohnung bilden.

Die Küche soll einen guten Kochherd (dreilöcherig, Bratofen, Wasserschiff), Küchenschrank, Schüttstein (Tropfbrett) mit Ablauf bis in eine Grube oder in die Kanalisation (siphoniert) und einen Boden aus gebrannten Platten oder aus fugenlosem Material, wie Terrazzo, erhalten. Wo die Wasserzuleitung möglich ist, muß das Wasser in die Küche geleitet werden.

Auf die Anlage des Abortes ist Sorgfalt zu verwenden; jede Wohnung soll ihren besondern Abort erhalten, welcher sich innerhalb des Korridorabschlusses befinden soll. Wo Wasserspülung nicht möglich ist, soll der Abort durch einen Vorplatz vom Gang abgetrennt sein. Hölzerne Abfallrohre sind nicht gestattet. Schüsseln und Rohr müssen aus Gußeisen oder Steingut bestehen. Dunstrohre sind zu einer richtigen Ventilation unerläßlich.

Sämtliche Zimmer, wenn tunlich auch der Korridor, sollen heizbar sein. Wenn das Gebäude die Zentralheizung besitzt, so ist

auch die Lehrerwohnung an diese anzuschließen. Die Wohnstube erhält in diesem Falle gleichwohl einen Kachelofen. In sämtlichen Wohnungen soll das elektrische Licht installiert werden, wo dessen Bezug möglich ist.

Im Keller sind die nötigen Hurden und Tablare zur Aufnahme der Kartoffeln, des Obstes und der Konserven zu erstellen.

Die Waschküche soll einen Trog mit direktem Abfluß und, wenn tunlich, auch Wasserzuleitung erhalten.

5. Reparaturen der Wohnung.

Die Wohnungen müssen wenigstens alle zwei Jahre, sowie bei jedem Wechsel des Inhabers einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Für selbstverschuldete Schädigungen haftet der Inhaber der Wohnung. Der ordentliche Unterhalt dagegen ist Sache der Schulgemeinde.

6. Der Garten.

Der zur Wohnung gehörende Garten muß in möglichster Nähe des Schulhauses liegen, von einem haltbaren Zaune umgeben sein und mindestens 75 m² Flächeninhalt besitzen.

III. Wohnungsentschädigung.

Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den im Dekret über die Naturalleistungen der Gemeinden (§§ 2, 3 und 4) genannten Anforderungen an eine Lehrerwohnung und den ortsüblichen Mietzinsen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Bei allen Neubauten und wesentlichen Umbauten ist der Rat eines Architekten und die Genehmigung der Unterrichtsdirektion einzuholen und einem Fachmann die Bauaufsicht zu übertragen.

In Berücksichtigung lokaler Verhältnisse kann die Direktion des Unterrichtswesens, gestützt auf das Gutachten des Schulinspektors und der kantonalen Baudirektion, kleinere Abweichungen von den Normalien über Schulhäuser und Lehrerwohnungen gestatten.

Dieses Reglement ersetzt das von der Unterrichtsdirektion erlassene Reglement vom 14. Mai 1914 betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen und Vorschriften über die Wohnungsentschädigungen. Letztere sind durch das Dekret vom 29. März 1920 über die Naturalleistungen der Gemeinden an die Lehrerschaft der Primarschule aufgehoben, und es werden die Wohnungsentschädigungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 1920 ausschließlich nach den Vorschriften dieses Dekretes festgesetzt.

2. Fortbildungsschulen.

2. Reglement für die Mädchenfortbildungsschulen. (Vom 6. April 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 82 und 83 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,

auf Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

§ 1. Jede Gemeinde, welche eine Mädchenfortbildungsschule einführt, beziehungsweise jede zu diesem Zwecke gebildete Vereinigung von Gemeinden, hat über die Ordnung ihrer Mädchenfortbildungsschule ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen.

Es steht den Gemeinden frei, in diesem Reglement auch die Bestimmungen über den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule festzulegen.

Die Erfüllung der nachfolgenden Minimalforderungen ist Bedingung für die Genehmigung des Reglementes.

Mit der Genehmigung des Reglementes wird die Beteiligung des Staates an den Kosten der Fortbildungsschule anerkannt.

§ 2. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde (Gemeindeverband) bestimmt innerhalb dieser Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

§ 3. Wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine Mädchenfortbildungsschule errichtet, so ist deren Besuch für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Mädchen obligatorisch, die in § 7 erwähnten Ausnahmen vorbehalten.

Bestehen in einer Gemeinde (Gemeindeverband) neben der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule noch private Unternehmungen gleicher Art, so haben diese letztern keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung.

§ 4. Die Schulzeit dauert mindestens 200 Stunden, die nach den örtlichen Verhältnissen auf mehrere Jahre verteilt werden können.

§ 5. Für alle Schulen verbindliche Unterrichtsfächer sind: Haushaltungskunde (Ernährungs-, Bekleidungs-, Wohnungslehre, Kochunterricht, Konservieren), Handarbeiten und Gesundheitslehre (einschließlich Säuglings- und Kinderpflege und häusliche Krankenpflege).

§ 6. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind befugt, unter Ausdehnung der Unterrichtszeit auf mindestens 300 Stunden, den Unterrichtsplan durch Beifügung der Fächer: Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde zu erweitern und den Besuch dieser Fächer ebenfalls verbindlich zu erklären.

§ 7. Vom Besuch der Fortbildungsschule können dispensiert werden:

1. Die Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelsschule, Gymnasium, Hochschule);
2. Mädchen, die den Ausweis erbringen, daß sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben;
3. Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmäßig ausbilden. — Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können in größeren Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden.

§ 8. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können für Töchter über zwanzig Jahren und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder diesen den Besuch der obligatorischen Kurse gestatten.

Diese Kurse sind ebenfalls subventionsberechtigt.

§ 9. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Gemeinde (Gemeindeverband) stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung.

Für die Mahlzeiten beim Kochunterricht kann von den Schülerinnen eine Entschädigung bis zur Höhe der Selbstkosten bezogen werden.

Bedürftigen Schülerinnen sind die Lehrmittel und Materialien unentgeltlich zu liefern.

§ 10. Der Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern wird in der Regel durch patentierte Haushaltungslehrerinnen erteilt; er kann aber auch Primar-, Sekundar- oder Handarbeitslehrerinnen mit Spezialausweis übertragen werden (vergleiche Übergangsbestimmungen). Für die übrigen Fächer sind auch Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis berechtigt.

Die Reglemente der Gemeinden (Gemeindeverbände) sollen Angaben enthalten über die Wahlbehörde (Aufsichtskommission, Gemeinderat, Stadtrat) und über die Besoldungsansätze für die Lehrkräfte. Die Ausschreibung der Lehrkräfte erfolgt im amtlichen Schulblatt.

§ 11. Der Unterricht soll in der Regel über Tag und nur ausnahmsweise des Abends erteilt werden.

§ 12. Für die praktischen Fächer soll die Schülerzahl per Klasse nicht mehr als zwanzig, für die theoretischen nicht mehr als dreißig betragen.

§ 13. Die Schülerinnen erhalten am Schlusse eines jeden Kurses einen Ausweis.

§ 14. Der Schulbesuch wird von der Lehrerschaft in einem besonderen Rodel kontrolliert. Jeder Schulunfleiß ist strafbar, und

es finden mit Bezug auf Entschuldigung oder Bestrafung der Abwesenheiten die Bestimmungen des § 81, sowie von §§ 66 und 67, erster Absatz, und § 68 des Primarschulgesetzes entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Entschuldigungsgründe machen die §§ 69 und 70 des Gesetzes Regel.

§ 15. Die finanzielle Beteiligung von Kanton und Bund erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 82 des Primarschulgesetzes und Bundesbeschluß vom 26. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes).

§ 16. Die Mädchenfortbildungsschule einer jeden Gemeinde (Gemeindeverband) steht unter der Leitung und Aufsicht einer wenn möglich mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission. Das Reglement hat über die Wahlart dieser Kommission Aufschluß zu geben.

§ 17. Die Oberaufsicht steht der kantonalen Unterrichtsdirektion, beziehungsweise den von ihr bestimmten Organen zu.

§ 18. Um die Einführung der Mädchenfortbildungsschule zu erleichtern, wird während der Übergangszeit den örtlichen Verhältnissen in bezug auf Schulzeit, Lehrkräfte u. s. w. nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

---

3. Universität.

3. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die veterinärmedizinische Fakultät zu Bern. (Vom 17. Juni 1920.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät.

Dem Gesuche sind beizufügen:

a) Eine Dissertation von wissenschaftlichem Wert, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materials;

b) ein curriculum vitae, aus dem besonders der Bildungsgang des Doktoranden ersichtlich ist;

c) Beleg über die wissenschaftliche Vorbildung; als solcher gilt das schweizerische Maturitätszeugnis, beziehungsweise dasjenige Reifezeugnis, welches der Bewerber in seinem Heimatlande für die Zulassung zur tierärztlichen Staatsprüfung gegenwärtig vorzuweisen hat;

d) Belege über naturwissenschaftliche und veterinär-medizinische Studien.

§ 2. Die Prüfung der eingereichten Dokumente besorgen Dekan und Schriftführer, welche der Fakultät hierüber ihr Gutachten abzugeben haben. Für die Zulassung des Kandidaten sind zwei Drittel Stimmenmehrheit notwendig.

§ 3. Die Begutachtung der Dissertation hat der Vertreter des betreffenden Faches, beziehungsweise derjenige Professor zu übernehmen, unter dessen Leitung sie entstanden ist. Zur Durchsicht der Arbeit werden dem Referenten drei Wochen Zeit eingeräumt. Hierauf wird die Dissertation, begleitet von dem motivierten Votum des Referenten, bei sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt, wobei jedem Mitgliede eine Frist von drei Tagen zur Einsicht gestattet ist.

§ 4. Die Annahme der Dissertation erfolgt auf Antrag des Referenten. Hiezu genügt einfache Stimmenmehrheit.

Der Referent ist auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation zu nennen.

§ 5. Die Dissertation darf als solche nicht vor dem mündlichen Examen publiziert werden.

Ihre Veröffentlichung muß innerhalb Jahresfrist nach Ablegung der mündlichen Prüfung stattfinden.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Dissertation für genügend, so wird der Bewerber zur Doktorprüfung zugelassen.

Die Prüfung umfaßt:

Anatomie und Embryologie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Hufbeschlag, Pharmakologie, Seuchenlehre und Bakteriologie, Tierzucht und Hygiene. Die Prüfung in einem Fache darf zwanzig Minuten nicht übersteigen.

Sofort nach dem Examen ist dem Dekan die Note schriftlich und geheim zu übergeben. Die Noten werden abgestuft in: gut, genügend und ungenügend. Die Erteilung der Würde erfolgt bei zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 7. Sofern der Doktorand die eidgenössische Staatsprüfung als Tierarzt bestanden hat, kann ihm die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 8. Die Doktorwürde wird in der Form „Doctor medicinae veterinae“, ohne Auszeichnung, erteilt.

§ 9. Die Übergabe des Doktordiplomes kann erst stattfinden, nachdem die Dissertation in 200 Exemplaren der Fakultät eingereicht worden ist.

§ 10. Außerordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in der Veterinär-Medizin die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen. Diese Erteilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschluß genehmigt hat.

§ 11. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen Fr. 350. Sie sind vor der Prüfung zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme der Dissertation erhält der Bewerber diese Summe, nach Abzug der Kosten für den Referenten, den Dekan und den Schriftführer, zurück.

Erfolgt die Rückweisung nach der mündlichen Prüfung, so wird die Hälfte der Gebühren zurückerstattet; bei Wiederholung der Prüfung ist nur die Hälfte nachzuzahlen.

Für ihre Bemühungen erhalten der Referent Fr. 40, der Dekan, der Schriftführer, sowie der Pedell je Fr. 15 und der Hauswart des Tierspitals Fr. 5. Der akademischen Witwen- und Waisenkasse werden Fr. 20 zugewiesen. Die Examinatoren sind nach Abzug der Kosten gleichmäßig zu entschädigen.

Die Erteilung der Doktorwürde „honoris causa" erfolgt kostenfrei.

§ 12. Wenn ein Kandidat abgewiesen wird, so darf er sich erst nach Verlauf von drei Monaten wieder anmelden. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, im einzelnen Falle diese Frist zu verlängern.

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1920/21 in Kraft. Das Reglement vom 2. Februar 1910 ist damit aufgehoben.

---

4. Reglement über die Habilitation an der medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 7. Juli 1920.)

§ 1. Wer sich an der medizinischen Fakultät der Hochschule habilitieren will, hat sich an die Erziehungsdirektion mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden. In derselben muß das Fach, in welchem der Gesuchsteller zu lesen beabsichtigt, genau angegeben sein.

§ 2. Dem Gesuche sind folgende Belege beizufügen:

a) Ein curriculum vitae (Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges);
b) das medizinische Doktordiplom (nach § 36 des Hochschulgesetzes), sowie die betreffenden Prüfungszeugnisse und Inauguraldissertation;
c) das Zeugnis über die abgelegte Endprüfung (nach §§ 33 und 36 des Hochschulgesetzes).

§ 3. Als Ersatz für die im Hochschulgesetz vorgesehene Endprüfung können folgende Ausweise eingereicht werden:

a) Die Zeugnisse über die abgelegten Staatsprüfungen oder gleichwertige Ausweise. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fakultät;
b) der Nachweis, daß der Bewerber sich mit dem Fache, für welches er sich habilitieren will, längere Zeit und eingehend beschäftigt hat (Assistenz oder Arbeit in einem medizinischen Institut, einer Klinik u. s. w.);
c) eine Habilitationsschrift aus dem Fache, über welches der Gesuchsteller zu lesen gedenkt. Eine bereits publizierte Arbeit, mit Ausnahme der Inauguraldissertation, kann als Ersatz der Habilitationsschrift dienen. Die Habilitationsschrift soll sich auf experimentelle Untersuchungen oder anatomisch, respektive klinisch wichtige Forschungen stützen. Statistische Arbeiten sind nur dann zu genehmigen, wenn sie wichtige neue Ge-

sichtspunkte für das betreffende Fach eröffnen. Rein kasuistische und referierende Arbeiten sind abzulehnen;

d) weitere wissenschaftliche Arbeiten aus dem Habilitationsfach.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Gesuch mit den Belegen der medizinischen Fakultät zur Begutachtung und Antragstellung.

§ 5. Zur Prüfung der Habilitationsschrift und der übrigen wissenschaftlichen Arbeiten ist von der Fakultät eine Kommission einzusetzen. Sie wird jedesmal frisch gewählt. Jedem Kommissionsmitglied steht im Maximum eine Frist von vier Wochen zur Abgabe seines Gutachtens zur Verfügung. Die Fakultät hat das Recht, zur Begutachtung der Arbeiten einen auswärtigen Vertreter des Faches beizuziehen. Der Dekan läßt sodann die Akten mit den Gutachten bei sämtlichen Fakultätsmitgliedern zirkulieren. Jedes Fakultätsmitglied hat drei Tage Zeit, um Einsicht von den Akten zu nehmen.

§ 6. Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät nicht genehmigt, so ist damit der Antrag auf Abweisung ausgesprochen. Wird sie jedoch angenommen, so hat der Gesuchsteller vor der Fakultät einen Probevortrag zu halten. Zu diesem Probevortrag hat er drei Themata vorzuschlagen, welche von der Fakultät genehmigt werden müssen. Nach Auswahl eines dieser Themata durch die Fakultät ist dem Bewerber bis zur Abhaltung des Probevortrages eine Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren. Der Probevortrag soll $^3/_4$ Stunden dauern und ist frei zu halten, jedoch ist die Benützung einer geschriebenen Disposition gestattet. Das anschließende Kolloquium erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Habilitationsfaches.

§ 7. Die Entscheidung der Fakultät über die Zulassung wird mit $^2/_3$ der Stimmen getroffen und in einem motivierten Gutachten der Erziehungsdirektion vorgelegt.

§ 8. Der Bewerber muß einen Wohnsitz haben, welcher die Gewähr bietet, daß von demselben aus eine regelmäßige Lehrtätigkeit an der Berner Universität ausgeübt wird.

§ 9. Die öffentliche Antrittsvorlesung muß im Verlaufe des Semesters, welches auf die Erteilung der Venia docendi folgt, abgehalten werden. Ferner ist die Habilitationsschrift in dreißig gedruckten Exemplaren der Fakultät abzuliefern. Die Fakultät kann jedoch hievon eine Ausnahme gewähren, namentlich wenn es sich um eine schon gedruckte Arbeit handelt.

§ 10. Die Venia docendi erlischt, wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht liest, ebenso bei Übersiedlung ins Ausland oder Übergang an eine andere schweizerische Universität.

§ 11. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Das Habilitationsreglement vom 10. März 1892 ist hiemit aufgehoben.

---

5. Reglement der Hallerstiftung. (Vom 28. Mai 1920).

(Siehe § 6 der Gründungsurkunde der Hallerstiftung vom 7. November 1877.)

§ 1. Das Stipendium der Hallerstiftung wird verabreicht an Söhne und Töchter von Kantonsbürgern oder im Kanton Bern niedergelassenen Schweizerbürgern, welche sich seit wenigstens vier Semestern dem Studium der Naturwissenschaften widmen, wovon mindestens zwei Semester an der Universität Bern zugebracht wurden.

Bewerber, welche sich dem Lehramte widmen wollen, finden in erster Linie Berücksichtigung. Bei sonst gleichen Empfehlungsgründen hat immer der bedürftigere Bewerber das erste Anrecht.

§ 2. Das Stipendium soll verwendet werden:

Zur Ermöglichung auswärtiger Studien, beziehungsweise wissenschaftlicher Studienreisen, zur Unterstützung größerer wissenschaftlicher Arbeiten, zur Anschaffung besonderer wissenschaftlicher Hilfsmittel.

§ 3. Das Stipendium wird in der ersten Hälfte Mai eines jeden Jahres von der Direktion des Unterrichtswesens ausgeschrieben, durch Publikation im amtlichen Schulblatt, sowie durch Anschlag in der Universität und in sämtlichen naturwissenschaftlichen Instituten derselben.

Die Auschreibung soll den Anmeldetermin und die Anmeldestelle enthalten und auf dieses beim Pedell der Universität zu beziehende Reglement hinweisen.

§ 4. Anmeldungen zur Bewerbung um das Stipendium sind bis zum 15. Juni schriftlich dem Sekretär der Kommission der Hallerstiftung einzureichen.

Sie sollen enthalten:

Angaben über den bisherigen Studiengang des Bewerbers, mit den nötigen Ausweisen, Angaben über das Kantonsbürgerrecht des Vaters, beziehungsweise dessen Niederlassung als Schweizerbürger im Kanton Bern, Angaben über die geplante Verwendung des Stipendiums.

§ 5. Der Sekretär der Kommission verfaßt einen schriftlichen Bericht über die eingelangten Anmeldungen und macht seine Anträge. Dieser Bericht zirkuliert bei den fünf Mitgliedern der Kommission, die ihr schriftliches Gutachten abgeben. Auf Grund desselben entscheidet der Direktor des Unterrichtswesens über die Erteilung des Stipendiums; in zweifelhaften Fällen oder auf Wunsch eines Kommissionsmitgliedes beruft er die Kommission zur Beschlußfassung ein.

Der Entscheid ist den Bewerbern von der Direktion des Unterrichtswesens vor Ende des Sommersemesters mitzuteilen; zu gleicher Zeit wird der Betrag der zugesprochenen Stipendien den Stipendiaten angewiesen.

§ 6. Das Stipendium kann je nach Umständen einem oder mehreren Bewerbern zugesprochen werden; es beträgt in der Regel

Fr. 500, kann aber nach Bedürfnis einen größern oder kleinern Betrag ausmachen.

§ 7. Die Stipendiaten haben bis zum 15. Juni des folgenden Jahres einen kurzen Bericht über die Verwendung des Stipendiums dem Sekretär der Kommission einzureichen.

Wird das Stipendium nicht zum angegebenen Zweck benützt, so hat der Stipendiat dasselbe zurückzubezahlen.

§ 8. Von den Zinserträgnissen des Stiftungskapitals ist ein gewisser Betrag, dessen Höhe jedes Jahr von der Kommission festgesetzt wird, zu kapitalisieren.

§ 9. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates und ist im amtlichen Schulblatt zu veröffentlichen.

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen. (Vom 21. März 1920.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Lehrerbesoldungen den heutigen Verhältnissen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Primarschule.

Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 3500
Lehrerinnen	„ 2850
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	„ 450

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von Fr. 125.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50 nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600 bis 2500; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125 bis 325.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Bezahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben, und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzendem und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle drei Jahre für die Gemeinden, welche gemäß Art. 4 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlaß dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Absatz 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Die Schätzungen und Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Nähere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren, sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen werden durch Dekret des Großen Rates festgesetzt.

Bis zum Erlaß eines solchen ist der Regierungsrat befugt, die nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen

fünf Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 39 der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnung jeweilen in der Weise einzustellen, daß der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Großen Rates geordnet.

Art. 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu:

Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung;

er übernimmt sämtliche Alterszulagen;

er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 12. Wenn an einer Primarschule der Handarbeitsunterricht für die Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 13. An die Besoldung der Lehrkräfte nichtstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1200 per Lehrstelle. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

Art. 14. Zum Zwecke der Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 100,000 in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Außerordentliche Beiträge sollen erhalten:

a) Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, sowie in abgelegenen Gegenden für Gewährung von Bergzuschlägen zu den Lehrerbesoldungen;

b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

Art. 15. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine außerordentlichen Beiträge. Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Großen Rat offen.

II. Mittelschulen.

Art. 16. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 5500
Lehrerinnen	„ 4700
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	„ 500

Art. 17. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 18. Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600 bis 3500, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150 bis 350.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 21. Die Art. 7 bis 10 und Art. 15 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwerbelastete Gemeinden können aus dem in Art. 14 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 23. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen des Regierungsrates, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulklasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Über die Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 24. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinden und den Staat direkt, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest. Sie soll für den Schultag mindestens betragen:

an Primarschulen	Fr. 14
„ Sekundarschulen und Progymnasien . . .	„ 16
„ Oberabteilungen	„ 18

Art. 26. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 27. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden. Das nämliche gilt auch für die Seminarlehrer und Schulinspektoren.

Art. 28. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension. Die übrigen Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staat ein Leibgeding im Betrage von Fr. 1200 bis 1500. Der Regierungsrat setzt dasselbe in diesem Rahmen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles fest.

Art. 29. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 30. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen und Seminarien und auf die Primar- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Lehrkräfte und Funktionäre ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 31. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten.

Art. 32. Die Leistungen der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) sollen wenigstens die Höhe der entsprechenden Beiträge des Staates erreichen. Die Versicherungsleistungen der Kasse werden durch die Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ein Dekret des Großen Rates wird nötigenfalls weitere Anordnungen treffen.

Art. 33. An die Versicherung der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse (Art. 29, 30 und 31) bezahlt der Staat einen jährlichen Beitrag von 5 % der versicherten Besoldungen. Einem Dekret des Großen Rates bleibt es vorbehalten, diesen Beitrag nötigenfalls neu zu bestimmen.

Art. 34. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Pensionen und Ruhegehalte (Zuschüsse aus der Bundessubvention inbegriffen) werden je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles um Beträge bis auf 100 % erhöht. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere anordnen.

Art. 35. Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, die nicht Mitglieder der Lehrerversicherungskasse werden, haben Anspruch auf eine Invalidenpension, die der Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Besoldung entspricht.

Art. 36. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule (eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen) bei ihrem Tod Familienangehörige hinterläßt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann der Regie-

rungsrat bestimmen, daß die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewährt wird.

Den Weitergenuß der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 5 vorgesehene Kommission.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 37. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Art. 38. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden vom Staat für das Jahr 1919 Nachteuerungszulagen ausgerichtet. Diese betragen:

Für verheiratete Lehrer . . . . . Fr. 400
Für Lehrerinnen und ledige Lehrer . . . . „ 200

Verwitwete und Geschiedene werden, wenn sie eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Sofern Lehrerinnen und ledige Lehrer nachgewiesenermaßen für Angehörige dauernd sorgen, kann ihre Zulage um Fr. 50 bis Fr. 150 erhöht werden.

Für die Arbeitslehrerinnen beträgt die Zulage Fr. 40 für jede Klasse.

Die Berechtigung zum Bezuge der Zulage hat, wer auf 1. November im Schuldienst gestanden ist oder wer im Laufe des Jahres wegen Krankheit oder aus Altersrücksichten aus dem Schuldienst ausgetreten ist.

Für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse maßgebend, wie sie am 1. November bestanden haben.

Wer grundsätzlich Anspruch auf eine Zulage hat, aber nicht das ganze Jahr im Schuldienst gestanden ist, erhält eine Zulage nach marchzähliger Berechnung.

Anspruch auf einen marchzähligen Teil der Zulage hat auch, wer seit dem 1. November in den Schuldienst eingetreten ist.

In Fällen, wo über die Anwendung dieser Bestimmungen betreffend die Nachteuerungszulagen oder über den Umfang eines Anspruchs Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 39. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt für die Jahre 1920 und 1921 gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918.

Mit Wirksamkeit auf das Jahr 1922 soll die Einreihung auf der Grundlage neuer Erhebungen durchgeführt werden.

Art. 40. Die nähern Bestimmungen über die Auszahlung der Besoldungen durch Staat und Gemeinden bis zum Erlaß des Dekretes betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 41. Der bisherige außerordentliche Staatsbeitrag von Fr. 150,000 (Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Besoldung der Primarlehrer) kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall. Die Beiträge von Fr. 130,000 an die Lehrerversicherungskasse und von Fr. 60,000 an belastete Gemeinden (§ 1, Ziffer 1 und 5, des Dekretes vom 26. Februar 1912 betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule) dienen in Zukunft zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Mehrleistungen. Vorbehalten bleibt eine spätere Neuverteilung der Bundessubvention durch ein Dekret des Großen Rates.

Art. 42. Gemeinden mit bereits erlassenen selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben dem Regierungsrat zur Prüfung im Sinne von Art. 5, Absatz 3, einzusenden und nötigenfalls nach seinen Weisungen mit dem Gesetz in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 43. Die Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, welche zufolge dieses Gesetzes der Lehrerversicherungskasse beizutreten haben, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1920 hinweg 5 % ihres Gehaltes zugunsten der Kasse einzubezahlen. Der Betrag ist bei jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Die Beiträge des Staates sind in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt hinweg einzubezahlen. Wenn wegen Todesfall oder aus andern Gründen die Mitgliedschaft nicht erworben werden kann, sind die einbezahlten Beträge ohne Zins zurückzuerstatten. Das Nähere wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Art. 44. Zur Deckung der durch dieses Gesetz dem Staat entstehenden Ausgaben kann der Große Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Staatssteuer beschließen, die höchstens $^1/_4$ des Einheitsansatzes, auf dem gegenwärtig bezogenen doppelten Einheitsansatz der Vermögenssteuer also $^1/_2$ ‰, betragen darf. Diese Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern mit in Betracht gezogen.

Art. 45. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909;
2. das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 1. Dezember 1918;
3. §§ 14, 15, 27, 28, 49, 50 und 74, Alinea 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
4. das Dekret betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen vom 25. November 1909;
5. § 1, Ziffer 1 und 5, und § 2 des Dekretes betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1912;

6. sämtliche Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates über das Stellvertretungswesen;
7. § 8, Alinea 1, und § 20 des Gesetzes über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856;
8. § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877.

---

7. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerwohnungen. (Vom 29. März 1920.)

---

8. Dekret betreffend die Naturalleistungen der Gemeinden an die Lehrerschaft der Primarschule. (Vom 29. März 1920.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 4, 5 und 36 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle der Primarschule anzuweisen:

1. Eine anständige, freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert. Ist die Lehrerwohnung an eine Zentralheizung angeschlossen, so kann ein entsprechender Abzug an der Leistung von Brennmaterial gemacht werden;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

§ 2. Eine Lehrwohnung gilt als anständig, wenn sie nach der landesüblichen Auffassung hinsichtlich ihrer Lage, Größe und Einteilung dem Bedürfnis ihres Inhabers entspricht und der Stellung eines Lehrers oder einer Lehrerin in der betreffenden Gegend angemessen ist.

§ 3. Wenn ein Lehrerehepaar zwei Amtswohnungen innehat, die zusammen den in § 2 aufgestellten Anforderungen genügen, so gelten seine Ansprüche bezüglich der Wohnung als erfüllt.

§ 4. Verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann nicht Lehrer ist, haben bezüglich der Wohnung den gleichen Anspruch wie ledige Lehrerinnen.

§ 5. Der Regierungsrat wird über den Neubau und Umbau von Lehrerwohnungen Normalien aufstellen, die unter Beachtung der in § 2 aufgestellten allgemeinen Richtlinien nähere Vorschriften festsetzen über Lage und Größe der Wohnungen, sowie über Anordnung und Ausbau der Räume.

§ 6. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den ortsüblichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben, und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Land. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

§ 7. Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den in § 2 genannten Anforderungen an eine Lehrerwohnung und den ortsüblichen Mietpreisen.

§ 8. Wenn eine Lehrkraft die ihr zugewiesene ungenügende Amtswohnung mit Einwilligung der Gemeinde vermietet und einen Mietzins bezieht, der kleiner ist als der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung, die ihrem gesetzlichen Anspruch entsprechen würde, so hat ihr die Gemeinde die Differenz zu vergüten.

§ 9. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzendem und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle drei Jahre für die Gemeinden, welche gemäß Art. 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlaß dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Absatz 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

§ 10. Der Regierungsstatthalter besorgt vor jeder periodischen Schätzung die nötigen Erhebungen über die Höhe der Entschädigungen, wie sie in jenem Zeitpunkt ausgerichtet werden, und ladet die Gemeinden und die Lehrerschaft zur schriftlichen Vernehmlassung ein.

Sodann beruft er die Kommission zur Festsetzung der Entschädigungen ein. Über ihre Verhandlungen wird ein summarisches Protokoll geführt.

In Fällen, wo sich wegen der Höhe einer Entschädigung Anstände ergeben, werden die Parteien zur mündlichen Abhörung eingeladen. Die Beratungen und Beschlüsse erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

Den Gemeinden und den betreffenden Lehrkräften werden die festgesetzten Entschädigungen schriftlich zur Kenntnis gebracht. Eine Kopie des Beschlusses geht jeweilen an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion.

§ 11. Der Unterrichtsdirektion bleibt es vorbehalten, nötigenfalls im Interesse der Einheitlichkeit der Schätzungen zuhanden der Kommissionen allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 12. Weitere Anordnungen über das Verfahren können durch Verordnung des Regierungsrates getroffen werden.

§ 13. Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

§ 14. Die Kommission erledigt ferner allfällige Anstände betreffend den Weitergenuß von Naturalleistungen durch Hinterbliebene verstorbener Lehrkräfte.

§ 15. Die Sachverständigen der Kommission werden auf den Vorschlag der Unterrichtsdirektion vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommission werden durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 16. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es wird rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt.

---

9. Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse [3., 2. und 1. Abteilung]. (Vom 21. September 1920.)

I.

Zweck, Bestand, Dauer und Sitz der Anstalt.

Art. 1. Die bernische Lehrerversicherungskasse ist eine Hilfskasse für die Lehrer, Lehrerinnen und deren Angehörige. Sie ist aus der im Jahre 1818 gegründeten Lehrerkasse herausgewachsen und wird unter Zusammenwirken von Staat und Lehrerschaft betrieben. Sie ist als öffentlich-rechtliche Anstalt eine selbständige juristische Person (Dekret vom 30. Dezember 1903 betreffend die Beteiligung des Staates an der Lehrerversicherungskasse und Art. 28 und f. des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen). Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt. Der Sitz der Verwaltung ist Bern.

Art. 2. Die 3. Abteilung der Lehrerversicherungskasse umfaßt alle Personen, die ihr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten als Mitglieder angehört haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abschnittes 4 dieses Artikels.

Der Beitritt zur Kasse ist für alle neu ins Amt tretenden Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulstufe, die definitiv angestellt werden, sowie für die Primarschulinspektoren obligatorisch, sofern sie das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben.

Lehrkräfte an Schulen und Anstalten, die unter die Bestimmungen des Art. 55 des Primarschulgesetzes fallen, werden den in Absatz 2 genannten Mitgliedern gleichgestellt. Lehrer und Lehrerinnen an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden, müssen unter Berücksichtigung der Einschränkung in Absatz 2 dieses Artikels, ebenfalls obligatorisch beitreten.

Lehrkräfte mit staatlichem Lehrausweis, die an Privatschulen und Privatanstalten der Primarstufe unterrichten, können Mitglieder der Kasse werden oder solche bleiben, sofern die betreffenden Schulen und Anstalten von der Direktion des Unterrichtswesens als solche anerkannt werden, die dem Staatsinteresse dienen, und sofern von Seite dieser Schulen und Anstalten die in diesen Statuten vorgesehenen gesamten Leistungen an die Kasse garantiert werden.

Der Direktor und das Bureaupersonal der Kasse, der Berufssekretär des bernischen Lehrervereins und sein Bureaupersonal können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern von Seite der Kasse, beziehungsweise des Lehrervereins die in diesen Statuten vorgesehenen gesamten Leistungen garantiert werden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltungskommission.

Art. 3. An die 3. Abteilung der Lehrerversicherungskasse angegliedert ist eine Pensionskasse als 1. Abteilung und eine Kapitalversicherung als 2. Abteilung, beide für die Mitglieder der frühern Lehrerkasse. Für diese beiden zuletzt genannten Abteilungen wird gesondert Rechnung geführt, jedoch stehen alle drei Abteilungen unter der gleichen Verwaltung.

II.

3. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 4. Die Mitglieder der Kasse sind nach Maßgabe dieser Statuten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod versichert.

Art. 5. Die Versicherung beginnt mit dem Datum der definitiven Anstellung. Der Eintritt wird auf 1. Mai oder 1. November, der Austritt, wenn er nach den Bestimmungen des Art. 9 stattfindet, auf 30. April und 31. Oktober berechnet.

Art. 6. Lehrkräfte, die das 30. Altersjahr überschritten haben, müssen bei ihrem Eintritt Nachzahlungen leisten. Diese bestehen in so oft mal 10 % ihrer versicherten Besoldung, als das Alter des Mitgliedes die Zahl 30 an ganzen Einheiten übertrifft. Die anrechenbaren Dienstjahre werden dann vom 30. Altersjahr an gezählt.

Art. 7. Ist die Invalidität die Folge groben Selbsverschuldens, so können die in diesen Statuten vorgesehenen Entschädigungen je nach dem Grade des Verschuldens herabgesetzt werden. Die Kassenansprüche der Hinterlassenen erleiden jedoch keine Schmälerung. Die Verwaltungskommission entscheidet darüber, ob grobes Selbst-

verschulden vorliegt und in welchem Umfang sich eine Reduktion der Invalidenpension rechtfertigt.

Art. 8. Die Pensionen und Unterstützungen, welche die Kasse ausrichtet, sind für den persönlichen Unterhalt des Versicherten, beziehungsweise seiner Angehörigen bestimmt und können weder verpfändet, abgetreten, gepfändet, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

Die Invalidenpension beginnt zu Anfang des der Invaliditätserklärung folgenden Schulhalbjahres (1. Mai und 1. November), die Witwen-, Waisen-, Eltern- und Geschwisterpensionen mit dem Tag, wo der Besoldungsnachgenuß aufhört.

Die Verwaltungskommission ist befugt, Maßnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalte der Bezugsberechtigten und der Personen, für die sie zu sorgen haben, verwendet werden.

Art. 9. Der Austritt eines versicherten Aktiven aus dem bernischen Schuldienst schließt den Verzicht auf alle in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Leistungen der Kasse in sich, sofern der Austritt nicht infolge pensionsberechtigter Invalidität erfolgt ist.

Im Falle des Austrittes wird dem Versicherten ein Teil seiner eigenen Einlagen exklusive Eintrittsgeld und ohne Zins zurückvergütet.

Dieser Teil beträgt: 80 %, wenn der Austritt freiwillig, 100 %, wenn er unfreiwillig oder unter Umständen erfolgte, die Art. 11 dieser Statuten vorsieht und sofern der Kasse in diesem Falle keine Pensionsleistungen erwachsen.

Das so abgefundene Mitglied hat keinen weitern Anspruch an die Kasse.

Beim Übertritt eines Aktivmitgliedes in eine staatliche Pensionskasse oder aus einer solchen in die Lehrerversicherungskasse werden die Bedingungen des Übertritts von der Verwaltungskommission unter Genehmigung durch den Regierungsrat von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 10. Versicherte, die infolge Nichtwiederwahl, ohne invalid zu sein, ihre Stelle verlieren und dann längere Zeit keine Schulstelle finden, können während dieser Zeit in ihren Leistungen eingestellt werden; sie bezahlen während dieser Zeit keine Beiträge und bleiben für die Summe versichert, für die sie den letzten Beitrag bezahlt haben. Die Pensionsansprüche bleiben dabei in gleicher Höhe bestehen, wie sie zu Beginn der Einstellung waren. Das gleiche gilt bei längerer Krankheit und damit verbundener Erwerbsunfähigkeit oder bei provisorischer Anstellung des Versicherten.

Wenn das eingestellte Mitglied nach Ablauf von fünf Jahren nicht in den bernischen Schuldienst zurückkehrt, so wird es nach den Bestimmungen des Art. 9 aus der Kasse entlassen.

Art. 11. Für Versicherungsfälle, die gemäß den Bundesgesetzen betreffend die Militärversicherung oder die Kranken- und Unfallver-

sicherung zu entschädigen sind, fallen die in diesen Statuten vorgesehenen Leistungen dahin. Wenn jedoch ein Anspruchsberechtigter auf Grund dieser Statuten eine höhere Leistung (Invaliden-, Witwen- und Waisen-, Eltern- und Geschwisterpension) erhalten würde, als die gleichartige Leistung der Militärversicherung oder der schweizerischen Unfallversicherung, so wird von der Kasse die Differenz der Pensionen ausgerichtet.

Art. 12. Versicherte, die sich auf das bernische Sekundarlehrerexamen, das Handelslehrerexamen oder das höhere bernische Lehramt vorbereiten, können während der Dauer ihrer Studien, im Maximum aber vier Jahre, Mitglieder der Kasse bleiben und haben während dieser Zeit keine Beiträge zu bezahlen. Sie sind für die Summe versichert, für welche sie die letzten Beiträge bezahlt haben. Die Jahre, während denen keine Beiträge entrichtet werden, zählen nicht als Dienstjahre.

Das gleiche gilt für Versicherte, die sich an der Kunst- oder Musikschule auf das Lehrfach vorbereiten.

Kehren diese Mitglieder nach Ablauf von vier Jahren nicht in den bernischen Schuldienst zurück, so werden sie als Austretende nach den Bestimmungen des Art. 9 abgefunden.

Art. 13. Wenn ausgetretene Mitglieder später wieder in den aktiven bernischen Schuldienst übertreten und damit neuerdings Mitglieder der Kasse werden, so haben sie die Abgangsentschädigung mit 4 % Zins zurückzuzahlen. Die Dienstjahre und die Ansprüche solcher Mitglieder werden berechnet, wie wenn der erstmalige Eintritt um so viel später erfolgt wäre, als die Dauer der Unterbrechung beträgt.

Art. 14. Mit der Rückzahlung der Abgangsentschädigung ist das Mitglied für seine beim Austritt versichert gewesene Besoldung versichert. Ist die neue Besoldung höher, so hat es für den Unterschied Monatsbetreffnisse nach Art. 33 zu zahlen, ist sie tiefer, so gelten die Bestimmungen des Art. 16 hienach.

Art. 15. Die zu versichernde Besoldung umfaßt:

Die feste Jahresbesoldung, einschließlich Alterszulagen, den Schätzungswert der Naturalien, die Entschädigung für den Unterricht an der obligatorischen Fortbildungsschule und der obligatorischen Arbeitsschule.

Art. 16. Ein Versicherter, dessen Besoldung aus irgend einem Grunde heruntergesetzt wird, kann für seine frühere Besoldung versichert bleiben, wenn er den Beitrag entrichtet, der dem für die Versicherung maßgebenden Jahreseinkommen entspricht.

Will er aber nur die reduzierte Besoldung versichern, so werden ihm 100 % der von ihm für den ausgefallenen Teil der Besoldung einbezahlten Beiträge ohne Zins zurückbezahlt.

Art. 17. Sind Drittpersonen für die Folgen der Invalidität oder des Todes eines Versicherten verantwortlich, so sind die daherigen

Ansprüche bis auf die Höhe der Leistungen der Kasse an diese abzutreten.

Leistungen der Kasse.

Art. 18. Die Kasse leistet:

1. Pensionen an Invalide,
2. Pensionen an Witwen,
3. Pensionen an Waisen,
4. Pensionen an Eltern und Geschwister,
5. Unterstützungen an bedürftige Angehörige des bernischen Lehrerstandes.

Art. 19. Sämtliche Pensionen werden in Prozenten des Jahresverdienstes ausgedrückt, welchen der Versicherte im Moment des Todes beziehungsweise der Invaliditätserklärung versichert hatte.

Die Pensionen sind jährliche und werden in $^1/_4$jährlichen Raten nachschüssig ausgerichtet.

Bruchteile unter 5 Rappen, welche sich bei der Berechnung der Pension ergeben, werden auf volle 5 Rappen aufgerundet. Für das erste Vierteljahr wird nur das Betreffnis der Vierteljahrsrate vom Datum der Pensionierung bis zum Quartalschluß ausgerichtet.

1. Invalidenpension.

Art. 20. Die jährliche Invalidenpension wird durch folgende Skala festgesetzt:

Zahl der bei der Pensionierung voll zurückgelegten Dienstjahre	Zahl der Gehaltsprozente, die als jährliche Invalidenpension lebenslänglich ausgerichtet wird	Zahl der bei der Pensionierung voll zurückgelegten Dienstjahre	Zahl der Gehaltsprozente, die als jährliche Invalidenpension lebenslänglich ausgerichtet wird
0	20	21	51
1	25	22	52
2	30	23	53
3	33	24	54
4	34	25	55
5	35	26	56
6	36	27	57
7	37	28	58
8	38	29	59
9	39	30	60
10	40	31	61
11	41	32	62
12	42	33	63
13	43	34	64
14	44	35	65
15	45	36	66
16	46	37	67
17	47	38	68
18	48	39	69
19	49	40	70 (Maximum).
20	50		

Jedem aktiven Versicherten wird bei seiner Pensionierung die Hälfte der vor dem 1. Januar 1904 im aktiven bernischen Schuldienste zurückgelegten Dienstjahre angerechnet. Hiebei werden Bruchteile von Dienstjahren, die $^1/_2$ und mehr betragen, aufgerundet.

Art. 21. In besondern Fällen kann die Verwaltungskommission temporäre Invalidenpensionen auf die Dauer von einem bis zwei Jahren aussprechen. Nach dieser Zeit sind die Fälle neuerdings zu untersuchen und definitive Entscheide zu treffen.

Art. 22. Wenn und so lange ein pensionierter Invalider aus dauerndem Arbeitsverdienst ein Einkommen erzielt, das mit der Pension zusammen seinen frühern Gehalt übersteigt, so kann die Pension angemessen verkürzt werden.

Art. 23. Wenn ein pensioniertes Mitglied infolge Wiedererlangung der Dienstfähigkeit von neuem in den aktiven Schuldienst eintritt, so hört die Bezahlung der Pension auf. Er wird mit dem Wiedereintritt wieder als aktiv Versicherter in die Kasse aufgenommen und hat ihr die ordentlichen Beiträge von seinem in der neuen Stellung versicherten Einkommen zu entrichten.

Ist dieses höher, als es zur Zeit der Pensionierung war, so hat der Versicherte überdies die in Art. 33 vorgesehenen Nachzahlungen zu leisten.

2. Witwenpension.

Art. 24. Die Witwe eines versicherten Aktiven hat unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 25 das Recht auf eine Pension von 50 % der in Art. 20 festgesetzten Invalidenpension des verstorbenen Ehemanns. Die Witwenpension soll aber mindestens 25 % der versicherten Besoldung betragen.

Das gleiche Recht kommt auch der Witwe eines pensionierten Invaliden zu, sofern die Ehe vor der Pensionierung des Mannes geschlossen wurde.

Art. 25. Die Witwenpension fällt ganz weg, wenn die Verheiratung erst nach dem vollendeten 60. Altersjahre des Mannes stattgefunden hat.

Die Witwenpension fällt ebenfalls ganz weg, wenn die Witwe schuldhafterweise ihren familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Ehemanne oder den Kindern nicht nachgekommen ist oder nicht nachkommt. Darüber entscheidet die Verwaltungskommission.

Art. 26. Die Witwenpension erlischt mit dem Datum der Wiederverheiratung der pensionierten Witwe. In diesem Falle wird die Witwe mit dem dreifachen Betrag ihrer Witwenpension abgefunden.

3. Waisenpension.

Art. 27. Eheliche Kinder, die das 18. Altersjahr nicht überschritten haben, und infolge des Todes des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter Waisen geworden sind, haben unter Vorbehalt der Einschränkung im zweiten und dritten Absatz dieses Artikels Anspruch auf folgende Waisenpensionen:

Das älteste Kind	$12^1/_2$ %	der versicherten Besoldung.
Das zweite Kind	10 %	
Das dritte Kind	$7^1/_2$ %	
Das vierte Kind	5 %	

Wenn das älteste Kind das 18. Altersjahr überschreitet, so findet ein Nachrücken der jüngern statt.

Kinder, die aus Ehen entstammen, die nach der Pensionierung oder nach dem 60. Altersjahr des Versicherten geschlossen wurden, haben keinen Pensionsanspruch.

Der Anspruch aller Kinder zusammen darf 35 % der versicherten Besoldung nicht übersteigen.

Eheliche Kinder über 18 Jahren erhalten unter Vorbehalt der Einschränkungen in Absatz 2 und 3 dieses Artikels die Waisenpension, wenn sie ganz erwerbsunfähig oder in erheblichem Maß beschränkt erwerbsfähig sind. Den Entscheid über die Erwerbsunfähigkeit fällt die Verwaltungskommission. Bei veränderten Verhältnissen kann dieser Entscheid jederzeit abgeändert werden.

Kinder, die bereits zur Zeit des Todes des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter in gesetzlicher Weise angenommen waren, sind den ehelichen gleichzustellen, ebenso Stiefkinder, für deren Unterhalt der versicherte Vater oder die versicherte Mutter gesorgt hat.

Ebenso werden außereheliche Kinder bezüglich der Ansprüche aus dem Tode des Vaters gleich gehalten, sofern sie anerkannt waren oder die Vaterschaft durch einen rechtskräftigen Entscheid festgestellt ist.

Das gleiche gilt für außereheliche Kinder bezüglich der Ansprüche, die aus dem Tode der versicherten Mutter hergeleitet werden.

Art. 28. Vollwaisen, die das 18. Altersjahr nicht überschritten haben, erhalten unter Vorbehalt der Einschränkung im zweiten Absatz des Art. 27 folgende Waisenpension:

Das älteste Kind. . . .	20 %	der anrechenbaren Besoldung des versicherten Vaters beziehungsweise der versicherten Mutter.
Das zweite Kind. . . .	16 %	
Das dritte Kind	12 %	
Das vierte Kind	8 %	

Wenn das älteste Kind das 18. Altersjahr überschritten hat, findet ein Nachrücken der jüngern statt.

Art. 29. Wird einer Witwe nach Art. 25, Absatz 2, die Witwenpension entzogen, so haben die Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, den gleichen Anspruch, wie die Vollwaisen nach Art. 28.

Das Erlöschen der Witwenpension infolge Wiederverheiratung hat auf den Bestand und die Höhe der Waisenpension keinen Einfluß.

4. Eltern- und Geschwisterpension.

Art. 30. Wenn ein lediges, aktives Mitglied stirbt und beim Tode keine pensionsberechtigten Kinder, wohl aber unterstützungs-

bedürftige Eltern oder Geschwister hinterläßt, so erhalten die Eltern oder Geschwister zusammen, so lange die Bedürftigkeit andauert, eine jährliche Pension bis zu 40 % der Pension, die im Invaliditätsfalle dem Versicherten selbst zugekommen wäre.

Über die Unterstützungsbedürftigkeit und den Betrag der Pension entscheidet die Verwaltungskommission endgültig.

5. Unterstützung an bedürftige Angehörige des bernischen Lehrerstandes.

Art. 31. Für unterstützungsbedürftige Angehörige des bernischen Lehrerstandes besteht ein Hilfsfonds. Wer daraus Unterstützungen zu erhalten wünscht, hat der Verwaltungskommission ein Gesuch einzureichen. Sie entscheidet darüber endgültig.

Leistungen des Staates.

Art. 32. Die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse bestehen aus einer jährlichen Einlage von 5 % der versicherten Besoldungen (Art. 32 und 33 des Gesetzes vom 21. März 1920 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen).

Die Leistungen des Staates erfolgen $^1/_4$jährlich an die Hypothekarkasse.

Leistungen der Versicherten.

Art. 33. Die Leistungen der Versicherten bestehen in:

1. Einem jährlichen Beitrag von 5 % der versicherten Besoldung;
2. der Einlage von Monatsbetreffnissen bei Erhöhung der Besoldung, und zwar bei einer Besoldung

bis Fr. 4000		3	Monatsbetreffnisse
von „ 4001	bis 5000	4	„
„ „ 5001	„ 6000	5	„
„ „ 6001	an	6	„

3. der Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 5 % der versicherten Besoldung.

Jede Beitragspflicht hört, soweit es sich nicht um Rückstände handelt, mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Abgangsentschädigung oder mit dem Beginn des Pensionsgenusses auf.

Art. 34. Die Beiträge der Mitglieder werden monatlich von der Staatszulage in Abzug gebracht und der Hypothekarkasse übermittelt.

Art. 35. Fällige oder gestundete Leistungen eines Mitgliedes sind im Falle des Todes, der Invalidität oder des Austrittes von den Leistungen der Kasse in Abzug zu bringen.

III.

1. und 2. Abteilung.

Art. 36. Die Mitglieder der 1. Abteilung haben Anspruch auf:

1. Eine lebenslängliche Jahrespension von Fr. 50;
2. eine lebenslängliche Witwenpension von Fr. 50;

3. eine Waisenpension von gleicher Höhe, für elternlose Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert ihre Pension nicht.

Art. 37. Die Auszahlung der Pension geschieht jeweilen in der zweiten Hälfte des Monats April. Alle pensionierten Mitglieder, Witwen oder Waisen oder deren Beistände oder Vormünder sollen der Verwaltungskommission jährlich vor dem 1. April, bei Verlust der Pension für das betreffende Jahr im Unterlassungsfalle, einen beglaubigten Lebensschein einsenden. In ihm soll bezeugt sein, daß der Pensionsberechtigte den 1. Januar des laufenden Jahres erlebt habe.

Art. 38. Für die ehemaligen Mitglieder der Lehrerkasse besteht als 2. Abteilung eine Kapitalversicherung. Die Mitglieder der 2. Abteilung sind für ein Kapital versichert, das beim Tode, oder auf den 1. Mai des Jahres, in welchem das Mitglied das 56. Altersjahr zurücklegt, zahlbar ist. Neue Eintritte können nicht mehr stattfinden.

Art. 39. Bei Fälligkeit der Kapitalversicherung erhalten die Mitglieder, beziehungsweise deren Angehörige, außer der versicherten Summe noch 10 % davon.

Art. 40. Wenn der Beitrag für das Jahr, in welchem ein Mitglied der 2. Abteilung stirbt, im Zeitpunkt des Todes noch nicht bezahlt ist, so wird er von der auszuzahlenden Kapitalsumme abgezogen.

Art. 41. Ein Mitglied der 1. und 2. Abteilung, welches das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft dauernd verläßt, muß aus der Kasse austreten.

Art. 42. Mitglieder, die aus der Kasse austreten, erhalten folgende Rückerstattungen:

1. Ein Mitglied der 1. Abteilung die einbezahlten Jahresbeiträge nebst Zins zu 4 % unter Abzug der bereits ausbezahlten Pensionen.
2. Ein Mitglied der 2. Abteilung den Betrag seines Deckungskapitals unter Abzug des Jahresbeitrages für das laufende Jahr, falls dieser noch nicht bezahlt ist.

Die abgefundenen Mitglieder verlieren jeden ferneren Anspruch an die Kasse. Wer aus anderen Gründen austritt, hat weder Forderungsrechte auf Rückerstattungen, noch andere Ansprüche an sie.

IV.

Verwaltung.

Art. 43. Für den Haushalt der Kasse gilt der Grundsatz des Prämiendeckungsverfahrens, wonach zur Bestreitung der Leistungen während der Dauer der Aktivität jährlich gleichbleibende Beiträge vom Staat und den versicherten Aktiven zu entrichten sind.

Art. 44. Die Deckungskapitalien aller drei Abteilungen werden alle fünf Jahre je auf den 31. Dezember nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik festgesetzt. In der Zwischenzeit werden ihnen zugewiesen:

1. Die jeweilen von der Hypothekarkasse vergüteten Jahreszinse;
2. bei der 2. Abteilung $^5/_6$ der im Verlaufe des Jahres eingegangenen Jahresbeiträge nach Abzug der ausgerichteten Pensionen und Kapitalsummen;
3. bei der 3. Abteilung die Summe der im Laufe des Jahres eingegangenen Jahresbeiträge des Staates und der Mitglieder, sowie der Monatsbetreffnisse und Eintrittgelder; abgezogen werden die Verwaltungskosten, die ausgerichteten Pensionen und Rückzahlungen.

Sollte sich bei der 3. Abteilung ein Defizit ergeben, so muß die Deckung desselben durch Erhöhung der Beiträge des Staates und der Mitglieder gefunden werden.

Zur Beschlußfassung über finanzielle Verpflichtungen oder über Leistungen der Mitglieder oder der Kasse soll ein sachverständiger Mathematiker zugezogen werden.

Art. 45. Bei den periodischen Berechnungen der Deckungskapitalien der drei Abteilungen ist der Barwert der zukünftigen Beiträge der Mitglieder und des Staates als Aktivum, der Barwert der zukünftig auszurichtenden Pensionen und Kapitalsummen als Passivum in Rechnung zu bringen.

Art. 46. Das Stammkapital der Abteilungen 1 und 2 wird jeweilen bei den periodischen Abschlüssen festgestellt.

Art. 47. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr; die Rechnungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 48. Der Zinsertrag des Stammkapitals der 2. Abteilung, insofern er nicht zur Erfüllung der statutengemäßen Verpflichtung gegenüber den Versicherten der 1. und 2. Abteilung Verwendung findet, soll zur Äufnung des Stammkapitals benützt werden.

Art. 49. Dem Hilfsfonds werden alle Zuwendungen und Geschenke gutgeschrieben, sofern nicht die Donatoren etwas anderes bestimmen.

Art. 50. Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach Weisung des Regierungsrates bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

Art. 51. Die Organe der Verwaltung sind:

1. Die Delegiertenversammlung;
2. die Verwaltungskommission;
3. die Prüfungskommission;
4. die Bezirksversammlung.

1. Die Delegiertenversammlung.

Art. 52. Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz der Kasse. Sie besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Amtsbezirke.

Bezirke bis auf 50 Versicherte sind zu einem, von 51 bis 100 zu zwei, von 101 bis 150 zu drei Abgeordneten berechtigt u. s. w.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt fünf Jahre. Sie erhalten die durch das Reglement festgesetzten Entschädigungen.

Art. 53. Die Delegiertenversammlung tritt zu einer ordentlichen Sitzung alljährlich am ersten Samstag im Mai zusammen. Sie wird überdies vom Präsidenten einberufen, wenn es von der Verwaltungskommission oder von $^1/_5$ der Delegierten verlangt wird. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Der Direktor des Unterrichtswesens wohnt ihnen von Amtes wegen bei.

Art. 54. Die Obliegenheiten der Delegiertenversammlung sind folgende:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach angehörtem Bericht von Direktor und Prüfungskommission;
2. Beschlußfassung über die Verwendung der Überschüsse der 1. und 2. Abteilung, welche sich bei den periodischen Rechnungsabschlüssen ergeben;
3. Bestimmungen über Zuwendungen an den Hilfsfonds;
4. die Beschlußfassung über Statutenrevision;
5. die Aufstellung oder Abänderung von Reglementen, ihre authentische Auslegung, sowie auch die der Statuten und Beschlüsse;
6. Entscheid über Streitigkeiten gemäß Art. 66, Absatz 2;
7. die Wahl des Bureaus der Delegiertenversammlung;
8. die Wahl von fünf Mitgliedern der Verwaltungskommission;
9. die Wahl von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission.

Art. 55. Die Wahlen finden nach absolutem Stimmenmehr auf die Dauer von fünf Jahren statt. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 56. Der Präsident der Delegiertenversammlung hat:

1. Die Mitglieder wenigstens zehn Tage vor dem Zusammentritt unter Beifügung der Traktanden einzuberufen;
2. die Sitzung zu leiten;
3. den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beizuwohnen; er ist verpflichtet, Einsicht in das Protokoll und die Geschäftsbücher der Verwaltungskommission zu nehmen und Übertretung der Statuten oder Reglemente zu verhüten, geschehene aber der Delegiertenversammlung anzuzeigen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei.

Art. 57. Der Sekretär der Delegiertenversammlung führt über alle Verhandlungen der Delegiertenversammlung ein Protokoll und besorgt die Abfassung aller ihrer Aktenstücke, welche er mit dem Präsidenten unterzeichnet.

2. Die Verwaltungskommission.

Art. 58. Die Verwaltungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Vier davon werden vom Regierungsrat, fünf durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Lehrerinnen ist eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 59. Die Verwaltungskommission wird vom Präsidenten auf Antrag des Direktors einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von drei Mitgliedern verlangt wird.

Art. 60. Der Verwaltungskommission liegt im besondern ob:

1. Die Führung des gesamten Rechnungswesens;
2. die Vorberatung der Statutenrevision;
3. die Vorberatung aller Geschäfte und die Feststellung des Traktandenverzeichnisses für die Delegiertenversammlung;
4. der Entscheid über die Verwendung der Erträgnisse des Hilfsfonds;
5. der Antrag an die Delegiertenversammlung über die Verwendung der bei den Jahresabschlüssen sich ergebenden Überschüsse der 1. und 2. Abteilung;
6. die Instruktionen an die Bezirksvorsteher;
7. die Behandlung und Entscheidung der Pensionierungs- und Unterstützungsfälle;
8. die Berichterstattung über den Gang der Kasse an die Delegiertenversammlung;
9. Wahl des Direktors;
10. Wahl der Bureauangestellten;
11. Bestimmung der Besoldungen des Direktors und des Bureaupersonals.

Art. 61. Die Verwaltungskommission ist in wichtigen Fällen berechtigt, Mitglieder der Kasse und Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben in der Delegiertenversammlung Sitz und beratende Stimme. Sie beziehen für ihre Verrichtungen die durch das Reglement festgesetzten Entschädigungen.

Art. 62. Die Verwaltungskommission wählt aus ihrer Mitte den Direktor in geheimer Abstimmung. Dieser vertritt die Kasse nach außen, bereitet die Geschäfte für die Sitzungen der Verwaltungskommission vor und leitet den Gang der ganzen Anstalt.

Art. 63. Der Direktor legt jährlich auf Ende Dezember der Verwaltungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab und erstattet schriftlichen Bericht über den Geschäftsgang.

Der Direktor führt die Korrespondenz mit den Behörden und den Versicherten und führt rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 64. Der Präsident der Verwaltungskommission ist der Stellvertreter des Direktors. Der Sekretär führt das Protokoll über die Verhandlungen der Verwaltungskommission.

3. Die Prüfungskommission.

Art. 65. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern; zwei davon werden von der Delegiertenversammlung als Vertreter der Versicherten, eines von der Direktion des Unterrichtswesens als Vertreter des Staates gewählt.

Die Prüfungskommission organisiert sich selbst.

Art. 66. Die Obliegenheiten der Prüfungskommission sind folgende:

1. Sie prüft die Rechnungen, Bücher und Korrespondenzen, erstattet darüber der Delegiertenversammlung Bericht und stellt einen Antrag. Die Jahresrechnung mit allen Belegen muß bis spätestens zum 15. März dem Präsidenten zur Verfügung stehen;
2. bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Statuten ergeben, stellt sie nach genauer Prüfung der Sachlage einen Antrag an die Delegiertenversammlung. Diese entscheidet über den Streitfall.

Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen für ihre Bemühungen Entschädigungen nach den Bestimmungen des Reglementes.

4. Die Bezirksversammlung.

Art. 67. Sämtliche in einem Amtsbezirke wohnenden Aktivmitglieder der Kasse bilden die Bezirksversammlung. Sie tritt nach Weisung der Verwaltungskommission zusammen und im übrigen so oft es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 68. Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren den Bezirksvorsteher und dessen Stellvertreter, den Sekretär, sowie die Abgeordneten an die Delegiertenversammlung. Der Bezirksvorsteher soll in erster Linie als Abgeordneter bezeichnet werden.

Art. 69. Die Bezirksversammlung hat über die abgeänderten Statuten abzustimmen und behandelt im übrigen nach freiem Ermessen Fragen, welche die Lehrerversicherungskasse betreffen.

Art. 70. Die Wahlen sind jeweilen sofort der Verwaltungskommission schriftlich mitzuteilen.

Art. 71. Der Bezirksvorsteher beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er teilt die gefaßten Beschlüsse und Anträge der Verwaltungskommission mit. Zu allen Pensionierungs- und Unterstützungsgesuchen reicht er ein Gutachten zuhanden der Verwaltungskommission ein und legt ihm die verlangten Zeugnisse und Bescheinigungen bei.

Für seine Bemühungen erhält er Entschädigungen nach dem Reglement.

Art. 72. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers hat in allen Teilen dessen Rechte und Verpflichtungen.

In dem Falle der Stellvertretung ist der Verwaltungskommission sofort davon Mitteilung zu machen.

V.
Übergangsbestimmung.

Art. 73. Die aktiven Mitglieder der 3. Abteilung haben für die Besoldungserhöhung, wie sie sich durch das Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes vom 21. März 1920 ergibt, drei Monatsbetreffnisse oder 25 % der Differenz der bis dahin versicherten und der neuen versicherten Besoldung als Deckungskapital einzuzahlen.

VI.
Statutenrevision und Auflösung der Kasse.

Art. 74. Anträge auf Abänderung der Statuten können eingereicht werden:

1. Von den Bezirksversammlungen an die Verwaltungskommission;
2. von einzelnen Delegierten in Form einer Motion.

Die Verwaltungskommission hat Anträge der Bezirksversammlungen und erheblich erklärte Motionen zu prüfen und unter Beobachtung der Vorschriften in Art. 44 der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die Abstimmung findet in den Bezirksversammlungen statt.

Art. 75. Weder das Deckungskapital, noch das Stammkapital, noch der Hilfsfonds, sofern nicht künftige Wohltäter über ihre Geschenke etwas anderes bestimmen, können jemals unter die Mitglieder verteilt werden, der in Art. 76 erwähnte Fall ausgenommen.

Art. 76. Für die Auflösung der Lehrerversicherungskasse ist der Beschluß von zwei Dritteln sämtlicher Aktivmitglieder und die Zustimmung der Staatsbehörde erforderlich.

Für den Fall der Auflösung der Lehrerversicherungskasse sollen sämtliche Mitglieder, Witwen und Waisen mit ihren auf den Zeitpunkt der Auflösung berechneten Deckungskapitalien angewiesen werden, wobei nötigenfalls das Stammkapital und der Hilfsfonds in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen.

Das übrig bleibende Vermögen fällt alsdann auf so lange unter die Verwaltung der Regierung des Kantons Bern, bis sich eine neue Kasse mit ähnlichen Zwecken, wie die eben bestehende, gebildet hat.

Während der Zeit, in welcher das Kassavermögen unter der Staatsverwaltung steht, sollen seine Zinsen teils zur Äufnung desselben, teils zur Unterstützung hilfsbedürftiger bernischer Lehrer und Lehrerinnen oder deren Hinterlassenen verwendet werden.

Der Regierungsrat wird durch Reglement die Verteilung der Zinsen ordnen.

VII.

Schlußbestimmungen.

Art. 77. Laut Dekret vom 30. Dezember 1903, Art. 4, und Art. 32 des Gesetzes vom 21. März 1920 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, unterliegen die Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse der Genehmigung des Regierungsrates.

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Annahme durch die Bezirksversammlungen und erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat vom 1. Januar 1920 an in Kraft.

III. Kanton Luzern.

Mittel- und Berufsschulen.

1. Reglement für die Maturitätsprüfung an der kantonalen Handelsschule Luzern. (Vom 3. Mai 1920.)

§ 1. Für die Abiturienten des 4. Kurses der Handelsschule (7. Klasse) wird jeweilen im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres eine Maturitätsprüfung abgehalten, die so zu gestalten ist, daß sie über eine ausreichende allgemeine Bildung und über den Grad der geistigen Reife des Kandidaten Aufschluß gibt. Das Maturitätszeugnis soll für den Träger einen Ausweis bilden, daß er sowohl für den unmittelbaren Eintritt ins praktische Berufsleben, als auch für das Studium an einzelnen Fakultäten der Universitäten und Handelshochschulen befähigt ist.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die Diplomprüfung bestanden haben.

§ 2. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil und beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 4. Kurses.

§ 3. Für die Erklärung der Maturität ist die erfolgreiche Prüfung in folgenden Fächern maßgebend:

1. Deutsche Sprache und Literatur;
2. französische Sprache und Literatur;
3. italienische oder englische Sprache;
4. Geschichte und Verfassungskunde;
5. Mathematik;
6. Physik;
7. Naturgeschichte;
8. philosophische Propädeutik.

Im Deutschen, Französischen und in Mathematik wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich geprüft.

Bei guten Jahresleistungen, beziehungsweise bei sonstigen Ausweisen über anderweitig erworbene ausreichende Kenntnisse (Studien an Hochschulen oder in fremdsprachlichen Gebieten u. s. w.) kann